Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail: stadtgemeinde@traismauer.at
Telefon: 02783/8651
Telefax: 02783/8651/70
www.traismauer.at

Sitzungsprotokoll

über die am **Montag, den 13.04.2026 um 19.00 Uhr** im Rathaus, Wiener Straße 7, Ratssaal, stattgefundene ö f f e n t l i c h e

Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:
Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Thomas Woisetschläger

StR. in Mag.a(FH) Tanja Warlich, StR. Admir Mehmedovic, StR. Christoph Grünstäudl, StR. Mag. Andreas Rauscher, MA, StR.in Ing.in Veronika Haas, StR. Georg Kaiser, StR. Wolfgang Freißmuth

GR. René Bernard, GR. David Brandl, GR. Walter Dedek, GR.in Behide Deskaj, GR. Peter Heneis, GR.in Christa Kernstock, GR. Alexander Mucha, GR.in Elisabeth Nadlinger, GR. Benjamin Pipp, GR. Andreas Schöller, GR. Markus Wallnberger, GR. Roman Poindl, GR.in Ida Stangl, GR.in Sabine Strohdorfer, GR Abg. Z. NR Süleymann Zorba

Entschuldigt:
GR. Marcel Czech, GR. Rudolf Hofmann, GR.in Daniela Reisner, GR. Kurt Puchinger, GR. Arnolf Reinwald

Weiters anwesend:

StaDir. Markus Bittner-Schiesser, StaDir. Stv. Mag. Julia Wiedenhofer, Ing. Brian Rico, BA, MSc, Fr. Alexandra Kaiser

Bgm. Pfeffer eröffnet die Sitzung, übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 08.04.2026 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

Tagesordnung:

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.03.2026

Bgm. Pfeffer hält fest, dass keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden bzw. vorliegen. Somit gilt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 02.03.2026 als genehmigt.

2. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 07.04.2026

GR. Zorba verliest den Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 07.04.2026. Bgm. Pfeffer bringt seine Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bericht über diese Prüfungsausschusssitzung und die Stellungnahme sind dem Protokoll in Kopie als Beilage angeschlossen.

3. Beratung und Beschluss betreffend Rechnungsabschluss 2025

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 lag in der Zeit vom 27.03.2026 bis 10.04.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Rechnungsabschluss nach den Grundlagen der VRV 2015 umfasst die Finanzierungsrechnung, die Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung.

Folgende Änderungen zum aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 wurden vorgenommen:

- Darlehen 1008102: Datum des Gemeinderatsbeschlusses 16.12.2024 wurde ergänzt.
- Darlehen 1006109: Datum des Gemeinderatsbeschlusses 16.12.2024 wurde ergänzt.
- Darlehen 1006117: Datum des Gemeinderatsbeschlusses 17.11.2025 und Zinssatz wurden ergänzt.

Der Finanzierungshaushalt mit Einzahlungen und Auszahlungen zeigt folgende Geldflüsse im Rechnungsjahr 2025:

Finanzierungshaushalt	
Einzahlungen operativ	15.183.891,94
Auszahlungen operativ	13.621.210,34
Saldo Geldfluss operative Gebarung	1.562.681,60
Einzahlungen investiv	2.125.409,45
Auszahlungen investiv	2.473.871,41
Saldo Geldfluss investive Gebarung	-348.461,96
Nettofinanzierungssaldo	**1.214.219,64**
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	970.000,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	1.702.078,07
Saldo Geldfluss Finanzierungstätigkeit	-732.078,07
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	-49.138,75
Veränderung an liquiden Mittel 2025	**433.002.82**

Der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen zeigt den Ressourcenverbrauch in einer Periode für 2025 ergibt das folgende Nettoergebnis:

Ergebnishaushalt	
Erträge	16.508.533,87
Aufwendungen	15.767.438,34
Nettoergebnis	**741.095,53**
Zuweisung an Haushaltspotential Rücklage	399.491,50
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklage	341.604,03

Das Haushaltspotential (aufbauend auf die Ergebnisrechnung) zum 31.12.2025 stellt sich folgendermaßen dar:

H1 Jährliches Haushaltspotential per 31.12.2025	153.491,50
H4VJ Kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2024	573.689,21
H2 Verfügbare Haushaltspotential 2025	727.180,71
Zuweisungen 2025 an investive Vorhaben	256.925,84
Rückführung von investiven Vorhaben	81.138,60
Korrekturbuchung lt. Land	246.000,00
Endstand kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2025	**973.180,71**

Der Vermögenshaushalt gibt einen Überblick zu Vermögen und Schulden zum Stichtag 31.12.:

Vermögensrechnung zum 31.12.2025:

Langfristiges Vermögen	51.964.449,38	langfr. Fremdmittel	15.536.453,67
Kurzfristiges Vermögen	1.364.421,12	Kurzfr. Fremdmittel	202.823,98
		Nettovermögen inkl. IZ	37.589.592,85
Aktiva	53.328.870,50	Passiva	53.328.870,50

Die Veränderung gegenüber zum 31.12.2024 ergibt ein Plus € 839.799,09.

Auf der Passivseite erhöht sich das Nettovermögen um € 772.915,06 auf € 30.109.258,96 gegenüber dem 31.12.2024.

Die langfristigen Finanzschulden reduzieren sich im Jahr 2025 um € 706.709,09 auf € 15.033.623,44 per 31.12.2025.

Der vom Prüfungsausschuss geprüfte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2025 soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.

An der Diskussion beteiligen sich StR. Ing. Haas, StR. Grünstäudl, StR. Mag. Warlich, GR. Zorba, GR. Brandl, StR. Freißmuth, Vbgm. Woisetschläger und Bgm. Pfeffer.
Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2025 wie vorstehend angeführt.

4. Beratung und Beschluss betreffend Kreditangelegenheiten

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Kreditausschreibung 2026

Auf Grund der durchgeführten Ausschreibung und der vorliegenden Angebote von Hypo NOE Landesbank f. NÖ u. Wien AG, HYPO Oberösterreich und Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach (keine Angebote wurden von der Sparkasse Niederösterreich Mitte West und Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen gelegt) erfolgen die im Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen bei der Hypo NOE Landesbank f. NÖ u. Wien AG zu nachstehend angeführten Bedingungen:

- Aufnahme eines Kreditvolumens von € 550.000,--, für den Verwendungszweck „ABA Sanierung Stollhofen", Laufzeit 20 Jahre; Interne Bezeichnung: 2008541

Bedingungen:

Fälligkeit:
Kapitalrate, fällig halbjährlich jeweils zum 01.03. und 01.09.; Fälligkeit der ersten Kapitalrate per 01.03.2027

Rückzahlung: vorzeitige gänzliche oder teilweise Kreditrückzahlung seitens des Kreditnehmers ist ohne Nebenkosten oder Gebühren möglich.

Verzinsung: Berechnung halbjährlich, dekursiv, 30/360, ohne jegliche Kreditnebenkosten und –gebühren.

Zinssatz/Zinsanpassung: Die Bindung des Zinssatzes erfolgt an den 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,39%. Der Wert des Basiszinssatzes wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem Zinsfälligkeitstag ermittelt.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Bedeckung des Schuldendienstes durch die laufenden Gebühren gewährleistet wird.

Der Darlehensvertrag soll abgeschlossen werden.

An der Diskussion beteiligen sich GR. Zorba und Vbgm. Woisetschläger.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kreditangelegenheiten wie vorstehend angeführt.

5. Beratung und Beschluss betreffend Zusammenlegung der Gemeindeverbände Musikschule Unteres Traisental und NÖ Mitte

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traismauer möge die Zusammenlegung des „Gemeindeverbandes Musikschule Unteres Traisental" (als übernehmender Verband) und des „Gemeindeverbandes NÖ Mitte" (als übergehender Verband) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend der vorliegenden Vereinbarung (Beilage 1) sowie der vorliegenden Satzung des Verbandes (Beilage 2) mit Wirksamkeit 1. Jänner 2026 beschließen.

An der Diskussion beteiligen sich StR. Ing. Haas, StR. Mag. Rauscher, MA, StR. Mag. Warlich und Bgm. Pfeffer.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig die Zusammenlegung der Gemeindeverbände Musikschule Unteres Traisental und NÖ Mitte wie vorstehend unter a) angeführt.

6. Beratung und Beschluss betreffend Baumschutzverordnung

StR. Mag. (FH) Warlich teilt mit:

Die Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadtgemeinde Traismauer wird wie nachstehend angeführt erlassen und soll mit 01.05.2026 in Kraft treten:

VERORDNUNG

über den Schutz des Baumbestandes in der Stadtgemeinde Traismauer

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traismauer hat in seiner Sitzung am 13.04.2026 gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) in der derzeit geltenden Fassung, den Schutz des Baumbestandes in der Stadtgemeinde Traismauer verordnet:

§ 1 Zweck und Ziel

(1) Zweck dieser Verordnung ist der Erhalt und die Förderung eines gesunden, standortgerechten und artenreichen Baumbestandes in der Stadtgemeinde Traismauer zur Verbesserung des Ortsklimas, zur Förderung der Biodiversität und zur Sicherstellung von Erholungs- und Landschaftsqualitäten.

(2) Die Verordnung dient der Vorsorge gegen ungerechtfertigte Abholzung und zur Regelung von Fällungen, Rückschnitten und sonstigen Eingriffen an Bäumen, welche in § 2 definierten Geltungsbereich fallen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Flächen im Gemeindegebiet:

a. Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind;
b. öffentliches Gut der Stadtgemeinde Traismauer;
c. öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Traismauer stehen;
d. öffentliche Kindergärten und Schulen der Stadtgemeinde Traismauer;
e. sowie die gemeindeeigenen Friedhöfe.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind jedenfalls Flächen betreffend Auffangbecken, Windschutzgürtel und Hohlwege.

§ 3 Schutzfähige Bäume

(1) Geschützt sind grundsätzlich alle Laub- und Nadelbäume auf in § 2 definierten Flächen mit einem Stammumfang von mindestens 40cm gemessen in 1m Höhe ab Wurzelverzweigung und darüber hinaus alle Bäume, die im Baumkataster der Stadtgemeinde Traismauer erfasst sind.

(2) Die Gemeinde führt einen digitalen Baumkataster, in dem alle nach dieser Verordnung geschützten Bäume erfasst werden.
Einmal jährlich ist der Kataster zu aktualisieren.
Für Maßnahmen an geschützten Bäumen sind im Kataster die Genehmigungen, Ablehnungen, Ersatzpflanzungen und Pflegeanordnungen zu vermerken.

(3) Von den Bestimmungen dieser Baumschutzverordnung ausgenommen sind:

a. Maßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie

b. Schnittmaßnahmen, die dem Erhalt der Vitalität, der Verkehrssicherheit sowie der langfristigen Gesundheit der Bäume dienen, ausgeführt durch befugtes Personal der Stadtgemeinde Traismauer oder seitens beauftragter Fachfirmen. Da solche Maßnahmen je nach Baumart unterschiedlich erforderlich sind, gelten sie nicht als Eingriff im Sinne dieser Verordnung, sofern sie nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Baumzustandes führen.

c. Angeordnete Maßnahmen vom durch die Stadtgemeinde Traismauer beauftragten Baumsachverständigen sowie im Auftrag der Stadtgemeinde Traismauer ausgeführte Maßnahmen von beauftragten Fachpersonen.

§ 4 Bewilligungspflicht

(1) Unbefugten ist es verboten, geschützte Bäume ohne vorherige schriftliche Bewilligung der Stadtgemeinde Traismauer zu fällen, zu beschädigen, unsachgemäß zurückzuschneiden oder in ihrer Standsicherheit zu beeinträchtigen.

(2) Die Entfernung eines geschützten Baumes ist nur nach schriftlicher Bewilligung durch das Umweltamt der Stadtgemeinde Traismauer sowie den Stadtrat für Umwelt zulässig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:

a. Der Baum stellt aufgrund seines Gesundheitszustandes eine nicht beherrschbare Gefahr dar (insbesondere gefährdende Schäden, Pilzbefall, Gefährdung von Menschen oder Sachwerten), nachgewiesen durch ein schriftliches fachkundiges Gutachten.
b. Unabweisbare zwingende öffentliche Interessen (z.B.: notwendige Infrastrukturmaßnahmen), sofern keine zumutbare Umplanung möglich ist.

§ 5 Verfahren und Unterlagen

(1) Anträge auf Entfernung oder auf sonstige einschneidende Maßnahmen an geschützten Bäumen sind schriftlich im Umweltamt der Stadtgemeinde Traismauer sowie beim Stadtrat für Umwelt einzubringen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.

(2) Das Umweltamt der Stadtgemeinde Traismauer sowie der Stadtrat für Umwelt entscheidet innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach vollständiger Einreichung.

§ 6 Ersatzpflanzungen und Ausgleich

(1) Wird die Entfernung eines geschützten Baumes genehmigt, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Als Mindestmaß gilt pro angefangenem 15cm Stammumfang gemessen in 1m Höhe ab Wurzelverzweigung des entfernten Baumes ist
1 Ersatzbaum in verschulter Qualität von 12-14cm Stammumfang zu pflanzen.

(2) Art, Größe, Standort sowie die Umsetzung ist vom zuständigen Umweltamt der Stadtgemeinde Traismauer sowie vom Stadtrat für Umwelt festzulegen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Die Anpflanzung ist innerhalb einer behördlich vorgegebenen Frist durchzuführen und die erfolgte Ersatzpflanzung wird von der Stadtgemeinde Traismauer in einem Zeitraum von 3 Jahren überwacht.

§ 7 Maßnahmen auf Baustellen

(1) Auf Baustellen sind Vorkehrungen zu treffen, um Bäume und ihren Wurzelbereich zu schützen (z.B.: temporäre Zäune, Flächenabdeckung etc.).

(2) Die Stadtgemeinde Traismauer kann Baustellenauflagen erlassen und Kontrollen durchführen. Die ÖNORM B 1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist jedenfalls anzuwenden. Die ÖNORM B 2533 (Koordinierung unterirdischer Einbauten) findet gegebenenfalls Anwendung.

§ 8 Aufsicht, Kontrollen und Sanktionen

Unerlaubt entfernte oder geschädigte Bäume sind auf Kosten des Verursachers zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für nötige Sanierungs- und Pflegemaßnahmen bemisst sich nach dem Verursachungsgrad und des Schadensumfang. Schadenersatzansprüche werden durch die „Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch“ bemessen.

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich StR. Mag. Warlich, StR. Ing. Haas, GR. Zorba, StR. Kaiser und Bgm. Pfeffer.

Über Antrag von StR. Mag. (FH) Warlich beschließt der Gemeinderat einstimmig die Baumschutzverordnung wie vorstehend angeführt.

7. Beratung und Beschluss betreffend „Essen auf Räder“

StR. Mehmedovic teilt mit:

a.) Ab 01.05.2026 wird das Entgelt für ein Essen im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ mit € 9,50 inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer festgesetzt.

Das vorgenannte Entgelt ist wertgesichert gemäß dem vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat September 2026 verlautbarte Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt jeweils jährlich mit 01.01. auf Grund der für den Monat September des jeweiligen Vorjahres verlautbarten Indexzahl, wobei Anpassungen unter 5 % keine Berücksichtigung finden. Findet eine Indexanpassung statt, wird der sich daraus ergebende Betrag auf die nächsten vollen zehn Cent aufgerundet.

Gleichermaßen erhält der Essenslieferant/die Essenslieferanten diesen Betrag pro bereitgestelltem Essen bzw. den sich aus der Wertsicherung daraus ergebenden Betrag pro Essen.

b.) Soziale Förderung für die „Aktion Essen auf Rädern"

- Voraussetzungen: Es gelten dieselben Kriterien wie für den NÖ Heizkostenzuschuss
- Förderhöhe: € 2,-- inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer je Essen im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern"
- Die Förderung wird nach schriftlichem Ansuchen inkl. der erforderlichen Beilagen ab dem nächstfolgenden Monatsersten berücksichtigt.
- Die Förderung wird nach Einlangen des Ansuchens direkt beim Essensbeitrag pro Essen berücksichtigt.
- Es ist jährlich ein Verlängerungsansuchen vorzulegen. □ Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Über Antrag von StR. Mehmedovic beschließt der Gemeinderat einstimmig das Entgelt für Essen auf Räder im Rahmen der Aktion „Essen auf Räder" wie vorstehend unter a) und b) angeführt.

8. Beratung und Beschluss betreffend Verträge

StR. Grünstäudl teilt mit:

a) Dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf zwischen Claudia Gruber und Nina Prischl sowie Gernot Hackl betreffend das Grundstück 161/19, KG Wagram an der Traisen, wird zugestimmt. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch die Stadtgemeinde sowie den neuerlichen Eintrag des Vorkaufsrechtes zur Sicherstellung des Bauzwanges.

b) Im Zuge der Zusammenlegung der Grundstücke Nr. 161/5 und Nr. 161/29, KG Wagram an der Traisen, wird bestätigt, dass der Baulandvertrag vom 16.12.2015 betreffend das Grundstück Nr. 161/29 als erfüllt gilt, da sich beide Grundstücke im selben Eigentum befinden und das Grundstück Nr. 161/5 bereits bebaut ist und somit der Bauverpflichtung nachgekommen wurde. Im Zuge der Zusammenlegung wir der Löschung des Vorkaufsrechtes durch die Stadtgemeinde zugestimmt.

Über Antrag von StR. Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verträge wie vorstehend unter a) und b) angeführt.

9. Beratung und Beschluss betreffend Tiefbauvorhaben

StR. Grünstäudl teilt mit.

a) Die Bauleistungen für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage in Gemeinlebarn (WVA BA10) werden gemäß Vergabevorschlag vom 23.03.2026 zum Preis von 162.317,51 € exkl. Ust. an die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Großraming 40 in 4463 Großraming vergeben.
Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Kostenübernahme durch die WG WET und Gebös.

Die Beauftragung wird auf data.gv.at veröffentlicht.

b) Die Bauleistungen für die Errichtung einer Kanaldruckleitung in Stollhofen (Kellergasse) werden gemäß Vergabevorschlag (Vorabzug) vom 02.04.2026 zum Preis von 66.359,87 € exkl. Ust. an die Firma Swietelsky AG, Industriestraße 1-3 in 3134 Nußdorf ob der Traisen vergeben. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Kostenübernahme durch die WG Gebös.

Über Antrag von StR. Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Tiefbauvorhaben wie vorstehend unter a) und b) angeführt.

10. Beratung und Beschluss betreffend Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete des NÖ GVBG 1976

Vbgm. Woisetschläger teilt mit:

Die Nebengebührenordnung vom 26.11.1997 soll wie folgt abgeändert werden:

Es wird folgender § 7 Abs. (5) lit. j) eingefügt:

Der/die gemäß Geschäftsverteilungsplan mit der Leitung der Stabstelle Kommunikation betraute Bedienstete erhält eine monatliche Zulage in der Höhe von 5% des Endbezuges der Entlohnungsgruppe 6.

Die Verordnung tritt mit 01.05.2026 in Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich GR. Wallnberger, GR. Brandl, StR. Ing. Haas, GR. Zorba und Bgm. Pfeffer.

Über Antrag von Vbgm. Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete des NÖ GVBG 1976 wie vorstehend angeführt.

Ende der öffentlichen Sitzung 21:00 Uhr

BEILAGE

Sitzung Prüfungsausschuss 07.04.2026
Rechnungsabschluss 2025

000.002

Eingelangt
8. April 2026
Stadtamt Traismauer

BU
Ø Bgm
ØStR/GR

Start der Sitzung	16:33
Ende	18:20

Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen der Buchhaltung für die Erstellung des Abschlussentwurfs. Die rechnerische Richtigkeit des Abschlusses wurde festgestellt.

Die Einladung erfolgte fristgerecht per E-Mail gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO 1973, die Sitzung wurde nach Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist gemäß Gemeindeordnung überprüft.

Anwesend

GR Brandl David
GR Zorba Süleyman
GR Nadlinger Elisabeth
GR Dedek Walter
GR Czech Marcel

Abwesend

GR Mucha Alexander
GR Reisner Daniela

Wichtige Kennzahlen und Vergleiche zum Jahr 2024

Der Kassenstand 2024 stimmt mit dem Kassaanfangsstand 2025 überein. Die Salden stimmen mit den Kontoauszugsständen und dem Tagesabschlusskonto überein.

Das Haushaltsjahr 2025 stand unter dem Zeichen der Budgetsanierung und Konsolidierung. Der Gemeinderat hat auf Grundlage der KDZ-Empfehlungen konkrete Konsolidierungsbeschlüsse gefasst. **Der Prüfungsausschuss hat die vorliegenden Zahlen vor diesem Hintergrund kritisch geprüft.**

Im Ergebnishaushalt stehen Erträge von 16.508.533,87 €
Aufwendungen von 15.767.438,34 € gegenüber.
Das Nettoergebnis beträgt +741.095,53 €.

Quelle: Anlage 1a, Seite 23

Der Finanzierungshaushalt zeigt in der operativen Gebarung Einzahlungen von 15.183.891,94 €
bei Auszahlungen von 13.621.210,34 €.
Der operative Überschuss beträgt +1.562.681,60 €.

Quelle: Anlage 1b, Seite 27

Die liquiden Mittel erholten sich von 409.208,68 € auf **842.211,50 €** – eine Steigerung um 433.002,82 €.

Quelle: Anlage 1c, Seite 108,

Der Schuldenstand sank um 706.709,09 € auf **15.033.623,44 €.** Dem stehen Neuaufnahmen von 970.000,00 € und Tilgungen von 1.702.078,07 € gegenüber.

Quelle: Seite 109; Neuaufnahme MVAG 351, Tilgung MVAG 361, Seite 28

Die Haftungen betragen **1.656.389,81 €** (Vorjahr: 1.814.146,77 €). Davon entfallen 1.488.215,19 € auf die Kommunalentwicklungs GmbH.

Quelle: Anlage 6r, Seite 323–324

Umlagenentwicklung

Die NÖKAS-Umlage stieg auf **2.051.609 €** (Vorjahr: 1.898.257 €) Die Sozialhilfe-Umlage stieg auf **1.234.550 €** (Vorjahr: 1.070.840 €).
Zusammen sind das 3.286.159 € – fast die Hälfte der Ertragsanteile von 6.628.350 €, die selbst nur um 1,1 % gewachsen sind.
Quelle: Vorbericht Seite 12–13
Quelle: Seite 23, MVAG 223 Quelle: Seite 23, MVAG 223

Quelle: Seite 23, MVAG 223

Bewertung – Konsolidierung

1. Das positive Ergebnis ist überwiegend passiv entstanden

Der Vorbericht spricht von „entschlossenem und verantwortungsbewusstem Handeln" und „Disziplin, Weitblick". Die Abweichungserläuterungen zeigen ein anderes Bild: **Zahlreiche budgetierte Projekte wurden schlicht nicht umgesetzt.**

- KiGa-Neu Ausbau: 265.000 € budgetiert, nicht umgesetzt
- Güterwege-Kredit: 200.000 € – „Kredit wurde dafür nicht aufgenommen"
- Straßeneinbau Traismauer: 45.150 € verschoben
- Wasserversorgung Gemeinlebarn-West: 50.000 € verschoben
- Abwasserbeseitigung Stollhofen: 50.000 € verschoben

Wenn man geplante Projekte nicht umsetzt und geplante Kredite nicht aufnimmt, entsteht zwangsläufig ein positiver Saldo als Einmaleffekt löst aber nicht die Strukturellen Probleme.

Quellen: Abweichungserläuterungen Seite 361–366; Querschnitt Seite 357

2. Einnahmen wurden vorgezogen

Bei den Aufschließungsabgaben wurden im Ergebnishaushalt 657.037,86 € gebucht – bei einem Voranschlag von nur 380.000 €. Das ist eine Abweichung von **+277.037,86 €.** Im Finanzierungshaushalt 500.804,39 € statt geplanter 400.000 €.

Die Begründung im Bericht lautet wörtlich: „Es wurden vermehrt Aufschließungsabgaben vorgeschrieben auch jene für das Jahr 2026. Es wurde nicht erwartet, dass die Zahlungen schon 2025 beglichen werden."

Ein Teil des positiven Ergebnisses 2025 stammt also aus Einnahmen, die dem Jahr 2026 zuzurechnen wären. Diese fehlen dann im nächsten Jahr.

Quellen: Seite 364, Konto 2/920000+850000 und 6/859000+307000

3. Schuldenstand – eine Einordnung

Der Rückgang um 706.709 € klingt positiv. Allerdings: Der Schuldenstand betrug 2020 noch 9.742.000 €. Heute liegt er bei 15.033.623 € – **ein Anstieg um über 54 % in fünf Jahren.** Bei 6.496 Einwohnern entspricht das einer **Pro-Kopf-Verschuldung von 2.314 €.**

Quellen: Seite 109, Code 1411; Schuldenentwicklung Vorbericht Seite 14; Einwohnerzahl Vorbericht Seite 11

4. Die Umlagen-Schere öffnet sich weiter

Der Vorbericht räumt selbst ein, dass die Umlagen stärker steigen als die Ertragsanteile. Die Zahlen bestätigen das: Ertragsanteile **+1,1 %** gegenüber NÖKAS **+8,08 %** und Sozialhilfe **+15,29 %.**

5. Rechtskosten

Die Rechtskosten im Bereich Gemeindeamt betrugen 43.366,62 € bei einem Budget von nur 20.000 € – **eine Überschreitung von 117 %.** Die Erläuterung im Entwurf lautet lediglich „aufgrund zahlreicher Anfragen über das Budget hinaus".

Quelle: Seite 365, Konto 1/010000-640000

6. Nicht erhaltene Förderungen

Zahlreiche budgetierte Förderungen wurden nicht erhalten:
Rathaus Gebäudesanierung KPC (-26.200 €),
Volksschule Gemeinlebarn (-25.934 €),
Sonderschulen (-14.000 €),
In Summe fehlen über 100.000 €.

7. Haushaltspotential unter dem Niveau von 2022

Das Haushaltspotential beträgt 973.180 € – eine Erholung gegenüber dem Vorjahr (573.689 €), aber immer noch **27 % unter dem Wert von 2022 (1.329.667 €).** Zudem wurden keine Entnahmen aus der Haushalts-Rücklage getätigt, obwohl 218.700 € budgetiert waren. Das wirft die Frage auf, wie realistisch die Budgetplanung war.

Hat man bewusst „pessimistisch" budgetiert, damit am Ende das Ergebnis besser aussieht?

Quellen: Vorbericht Seite 10; Seite 23, MVAG 230

Weitere Prüfpunkte und Stichprobenartige Überprüfung von Konten

1.Rechtskosten
Der Prüfungsausschuss stellt fest das Großteil der Mehrkosten auf wenige Fälle zurückzuführen sind.

2.Kredite
Unterlagen zu Krediten und Tilgungen wurden überprüft, es wurden keine besonderen Vorkommnisse festgestellt.

Der Prüfungsausschuss hebt positiv hervor, dass strategische Entscheidungen bei Zahlungsmodalitäten von Krediten dazu geführt haben, dass Kosten eingespart werden konnten.

3.Personalkosten
Bei der Sichtung der Unterlagen wurde festgestellt, dass aufgrund des Konsolidierungsplans Überstunden nur zu bestimmten Anlässen ausbezahlt werden. So werden beispielsweise Mitarbeiterinnen, die an Gemeinderatssitzungen teilnehmen müssen, Überstunden ab 22:00 Uhr ausbezahlt und nicht in Form von Zeitausgleich abgegolten. Weitere Unterlagen zu Kostenpunkten und Kontoblättern wurden gesichtet.

4. Archivierung/Heimatmuseum – Ausgrabungen
Kontoblätter und Belege wurden überprüft, der Betrag in Höhe von 62.292 Euro wurde ausschließlich für die archäologische Aufarbeitung und Inventarisierung des spätantiken Gräberfelds Stollhofen aufgewendet.

5.WVA Mitterndorf
Aufgrund der verkürzten Bauphase des Projekts kam es abweichend von der ursprünglichen Annahme nicht erst im Jahr 2026 zur Endabrechnung. Die letzte Teilzahlungsrate wurde daher bereits im Jahr 2025 in Höhe von 55.872 Euro verrechnet. Der Prüfungsausschuss empfiehlt eine verbesserte Kommunikation mit den Bauträgern, um das vorzeitige Fälligkeit nicht budgetierter Zahlungen künftig zu vermeiden.

6.Schreiben bzgl. Korrekturbuchung
Der Prüfungsausschuss hat das Schreiben vom Land mit dem Datum 15.Dezember 2025 überprüft. Es stimmt mit der Korrektur Buchung im Rechnungsabschluss überein.

Fazit und zusätzliche Fragen an den Bürgermeister

- Wie wird sichergestellt, dass die auf 2026 verschobenen Projekte tatsächlich umgesetzt und finanziert werden?
- Warum wurden Aufschließungsabgaben für 2026 bereits 2025 vorgeschrieben und kassiert? Wie wird die daraus resultierende Lücke 2026 geschlossen?
- Warum haben wir Förderungen von über 100.000€ nicht erhalten die Budgetiert waren, Aufschlüsselung nach nicht eingegangen Förderungen und Begründung dazu.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, den Konsolidierungspfad dem Gemeinderat sowie der Bevölkerung transparenter aufzuzeigen.

Die wesentlichen Verbesserungen im Rechnungsabschluss 2025 beruhen überwiegend auf Einmaleffekten – insbesondere auf der Nicht-Umsetzung budgetierter Projekte, dem Vorziehen von Aufschließungsabgaben und dem Verzicht auf geplante Kreditaufnahmen. Diese Effekte greifen nicht die strukturellen Probleme des Gemeindehaushalts an. Welche strukturellen nachhaltigen Reformen sind in Planung?

Konsolidierung darf nicht hauptsächlich zulasten jener Bereiche gehen, die für das Zusammenleben in unserer Gemeinde besonders wichtig sind wie zb. Bildung.

Gemäß § 82 NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zum Bericht des Prüfungsausschusses schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

ad. Frage 1 – Haushaltspotential – pessimistische Budgetierung, damit am Ende das Ergebnis besser aussieht

Nein.
Wir budgetieren immer schon vorsichtig konservativ. Das Ergebnis zeigt, dass wir 2025 besser bilanzieren als im Voranschlag geplant. Das für mich sehr erfreulich. Und das trotz der vom Prüfungsausschuss bestätigten weiter aufgehenden Einnahmen-Ausgaben-Schere bei der Umlagen-Entwicklung vom Land NÖ. Die Konsolidierungsmaßnahmen waren verpflichtend für 2026 vorgeschrieben. Wir haben in der Gemeinderatssitzung am 26.05.2025 umsichtig gehandelt und beschlossen, schon 2025 mit der Umsetzung zu starten. Dadurch tragen diese Maßnahmen bereits positive zum Ergebnis im Rechnungsabschluss bei. Leider gibt es einige Faktoren wie z.B. das Wirtschaftswachstum und die Inflation in Österreich, die wir nicht beeinflussen können, aber eine große Wirkung auf unser Budget haben kann. Darum freut es mich, dass wir mit den Möglichkeiten, die wir haben, eine positive Entwicklung im Rechnungsabschluss bewirken konnten.

ad. Frage 2 – Sicherstellung, dass auf 2026 verschobene Projekte tatsächlich umgesetzt und finanziert werden

Es gab schon immer Verschiebungen von Projektstarts nach hinten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur (z.B.: Wasser und Kanal) auch von Bauprojekten abhängig sind, ob sie kommen oder nicht, oder wann sie kommen. Wenn sich Bauprojekte von Privaten und Unternehmen verschieben, kann es auch bei unseren Infrastrukturinvestitionen, die damit in Zusammenhang stehen zu Verschiebungen kommen. Außerdem wurde im Konsolidierungskonzept beschlossen, dass nach Möglichkeit Investitionen nach hinten verschoben werden. Diese Maßnahme wurde natürlich geprüft und umgesetzt. Erst in der Vorwoche hat der österreichische Gemeindebundpräsident Johannes Pressl im Zuge der Veröffentlichung Haushaltsdefizitzahlen in Österreich mitgeteilt, dass viele Gemeinden vorbildlich Investitionen zurückstellten und damit für mehr budgetären Spielraum gesorgt haben. Im Voranschlag 2026 wurde die Umsetzung der Projekte für dieses Jahr vorgesehen. Darin sind auch Projekte, die im Vorjahr nicht umgesetzt wurden, enthalten. Selbstverständlich wurde auch die Finanzierung der Vorhaben budgetiert und dadurch sind die Budgetmittel gesichert. Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Umsetzung nicht ausschließlich von der Finanzierung abhängig, oder anderen Prioritätensetzungen, die sich im Laufe des Jahres anlassbezogen verändern können.

ad. Frage 3 – Aufschließungsabgaben für 2026 bereits 2025 vorgeschrieben, wie wird die resultierende Lücke 2026 geschlossen

Es ist korrekt, dass es bei der Aufschließungsabgabe zu Mehreinnahmen im Vergleich zur Budgetierung gekommen ist. Die rechtliche baubehördliche Basis zur Vorschreibung der Aufschließungsabgaben war gegeben. Dazu zählt z.B., dass der Grundstückseigentümer das Grundstück zum Bauplatz erklärt. Darum wurden die Aufschließungsabgaben vorgeschrieben. Umso früher die Abgaben bezahlt werden, desto besser ist die positive Auswirkung auf die laufende Liquidität spürbar. Sollten die im Voranschlag 2026 vorgesehenen Einnahmen durch die Aufschließungsabgabe nicht erreicht werden können, kann dies durch das positive Haushaltspotential von 2025 und dadurch von den 2025 eingetroffenen Mehreinnahmen durch die Aufschließungsabgabe ausgeglichen werden.

Ad. 4. Frage – Förderungen von über € 100.000 nicht erhalten – Aufstellung gewünscht

Projekt	Betrag	Begründung
Rathaus Generalsanierung	€ -26.200	Ca. € 95.000 wurden 2024 ausgezahlt, € 26.200 wurden 2025 nicht anerkannt
Sonderschule	€ -14.000	Auszahlung erfolgt 2026
Heimatmuseum	€ -10.100	Auszahlung erfolgt 2026
Hochwasserschäden	€ -24.870	Auszahlung erfolgt 2026
VS Gemeinlebarn	€ -25.937,52	€ 12.219,38 geringere Ausgaben als budgetiert, € 13.715,14 geringere Förderung als angenommen
Zweckzuschuss digitale Unterstützung	€ -25.300	Der Zweckzuschuss wurde vom Bund zur Gänze den KIP-Mitteln zugeordnet und überwiesen, die Förderung wurde erhalten, musste allerdings anders verbucht werden
LED Umrüstung Sportplatz	€ -25.500	Auszahlung erfolgt 2026

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen.